jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/3/18 92/09/0230

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z2 lita idF 1988/231;
AuslBG §3 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/18 92/09/0231 2

Stammrechtssatz

Auch die Tätigkeit von Volontären erfolgt gem§ 3 Abs 5 AuslBG im Rahmen einer "Beschäftigung".

Schlagworte

VwRallg7 Antragsänderung Modifikation Projektsänderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090230.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at